

# Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 21. September 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S. 147), geändert durch Satzung vom 26. Januar 2018 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 42, Nr. 1/2018, S. 19) wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „Ende der Prüfungsanmeldungsfrist“ durch die Worte „ersten Tag des Registrierungszeitraums“ ersetzt sowie das Wort „neues“ durch das Wort „neuen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Registrierungszeitraums und endet am letzten Tag des Semesters.“
- c) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Registrierungszeitraums und endet am ersten Vorlesungstag des neuen Semesters.“
- d) In Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Registrierungszeitraums und endet am ersten Vorlesungstag des neuen Semesters.“
- e) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Ein Musikvermittlungsprojekt ist die zielgerichtete und adressatengerechte Planung, Durchführung, Verschriftlichung und Evaluation eines musikpädagogischen Vorhabens (z.B. praktische Demonstration mit Stimme, Instrument, Körper oder Alltagsgegenständen, musikalische Erarbeitung mit der Gruppe, szenische Gestaltung). <sup>2</sup>Die Durchführungsdauer eines Musikvermittlungsprojekts beträgt 30 bis 45 Minuten.“
- f) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Eine aktive Konzerteilnahme bezeichnet die künstlerische Mitwirkung in einem kleinen oder großen Ensemble bei einem Konzert inklusive der vorausgegangenen Probenarbeit.“

2. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „nicht“ nach dem Wort „Gesamtnote“ gestrichen und nach dem Wort „gehen“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abkürzungen „(MW)“, „(MP)“, „(PR)“ und „(MT)“ werden gestrichen.
  - b) Die Worte „Musikpädagogische Theoriebildung“ werden durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
  - c) In Nr. 1 werden die Worte „MW 1/Theorie 3“ gestrichen.
  - d) In Nr. 2 werden die Worte „MW 2/Theorie 4“ gestrichen.
  - e) In Nr. 3 wird die Abkürzung „MW 3“ gestrichen.
  - f) In Nr. 4 wird die Abkürzung „MW 4“ gestrichen.
  - g) In Nr. 5 wird die Abkürzung „MW 5“ gestrichen und die Worte „im Seminar/Übung“ werden durch die Worte „in der Übung“ ersetzt.
  - h) In Nr. 6 wird die Abkürzung „MW 6“ gestrichen.
  - i) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Musikpädagogische Grundlagen in Wissenschaft und Praxis: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Anwesenheitspflicht in der Übung „Kreatives Gestalten“.“
  - j) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Musikvermittlung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Musikvermittlungsprojekt.“
  - k) In Nr. 9 werden die Worte „PR 1 Musiktechnologie I“ durch die Worte „Grundlagen Musiktechnologie“ ersetzt.
  - l) In Nr. 10 werden die Worte „PR 2/Praxis 7 Musiktechnologie II“ durch die Worte „Vertiefung Musiktechnologie“ ersetzt.
  - m) In Nr. 11 werden die Worte „PR 3 Ensemblepraxis“ durch die Worte „Praxis Ensembleleitung“ ersetzt sowie die Worte „zwei Präsentationen“ durch das Wort „Präsentation“ ersetzt.
  - n) In Nr. 12 werden die Worte „PR 4 Musikalische Animation vom Instrument aus“ durch die Worte „Lied-/Songbegleitung“ ersetzt.
  - o) In Nr. 13 werden die Worte „PR 5/Praxis 4“ gestrichen.
  - p) In Nr. 14 wird die Abkürzung „PR 6“ gestrichen.
  - q) In Nr. 15 wird die Abkürzung „MT 1“ gestrichen.
  - r) In Nr. 16 wird die Abkürzung „MT 2“ gestrichen.
  - s) In Nr. 17 wird die Abkürzung „MT 3“ gestrichen.
  - t) In Nr. 18 wird die Abkürzung „MT 4“ gestrichen.
  - u) In Nr. 19 wird die Abkürzung „MW/BP“ gestrichen.
  - v) In Nr. 20 wird die Abkürzung „MW/MP“ gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abkürzung „(BP)“ wird gestrichen.
  - b) In Nr. 1 wird die Abkürzung „BP 1“ gestrichen.
  - c) In Nr. 2 wird die Abkürzung „BP 2“ gestrichen.
  - d) In Nr. 3 wird die Abkürzung „BP 3“ gestrichen.
5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird nummeriert und in Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ sowie das Wort „Module“ durch das Wort „Bachelormodule“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Zudem muss jede oder jeder Studierende ein Bachelormodul des Studienangebots Studium.Pro im Umfang von 5 ECTS-Punkte absolvieren.“
6. In § 7 Abs. 1 wird die Abkürzung „MW“ durch das Wort „Musikwissenschaft“ sowie die Abkürzung „MP“ durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt ab 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Studierende im Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

<sup>2</sup>Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt abweichend von Satz 1 Folgendes:

1. Es besteht keine Anwesenheitspflicht im Modul „Musikpädagogische Grundlagen in Wissenschaft und Praxis“.
2. § 1 Nr. 5 gilt nicht für Studierende, die bis zum Wintersemester 2023/2024 die für den Wahlbereich erforderlichen ECTS-Punkte nach der bisher geltenden Prüfungsordnung bereits vollständig erworben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 14. Juni 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 19. September 2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 14. Juli 2023; Az.: L.3-H6214.4.2/36/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 21. September 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 21. September 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. September 2023.